

Gerichte in der Bundesrepublik auf Grund folgender kollektiver Schuldvermutung ergangen sind:

- a) Der Angeklagte ist Kommunist, bzw. sogenannter Tarnkommunist.
- b) Es ist gerichtsbekannt bzw. allgemeinkundig, daß die Ziele der KPD verfassungswidrig sind.
- c) Es wird unterstellt, daß der Angeklagte als Kommunist diese verfassungswidrige Zielsetzung kennt (denn was allgemeinkundig ist, muß erst recht der Kommunist kennen); folglich ist der Angeklagte zu bestrafen.“

Wie diese Konzeption sich praktisch auswirkt, dafür möchte ich nur ein einziges Urteil zitieren. Es handelt sich um eine Entscheidung des 2. Senats des Bundesgerichtshofes: „Wenn die Revision auch nicht in Zweifel zieht, daß die Tätigkeit der FDJ gegen die verfassungsmäßige Ordnung ‚zuwidergerichtet‘<sup>1</sup> sei, und verweist auf den Beschluß der Bundesrepublik<sup>1</sup> vom 26. Juni 1951, so führt sie jedoch weder den Inhalt dieses Beschlusses noch sonst irgendwelche Tatsachen an, die den verfassungsfeindlichen Charakter der FDJ ergeben.“ Es wird also keine Tatsache, keine Hauptsache, würde Strogowitsch sagen, angegeben. Dies soll aber unbeachtlich sein. „Die SED-Führer ... sind bestrebt“ — heißt es weiter —, „ihre bolschewistische Herrschaft auch mit Gewalt auf das Gebiet der Bundesrepublik auszudehnen und hier eine kommunistische Diktatur zu errichten ... Für den Senat ist dies im übrigen ... gerichtsbekannt. Die von maßgeblichen SED-Führern geleitete FDJ unterstützt deren Vorhaben. Das geht ebenfalls aus ihren allgemeinkundigen Reden hervor. Alles dies ist allgemeinkundig und hat deshalb dieselbe Bedeutung wie eine im Einzelfalle festgestellte Tatsache.“

Ich zitiere dies, um zu demonstrieren, daß in den politischen Verfahren in Westdeutschland die Hauptmethode bei der Zerstörung der Gesetzlichkeit die Verwendung des Begriffs Offenkundigkeit ist. Diese Konzeption der Offenkundigkeit, d. h. der Allgemeinkundigkeit und der Gerichtskundigkeit steht (ich möchte das besonders hervorheben) im Widerspruch zu den Entscheidungen des ehemaligen Reichsgerichts. Der Begriff der Notorietät, der Gerichtskundigkeit des Verbrechens, gehörte dem Inquisitionsverfahren an. Das Reichsgericht hat ausdrücklich erklärt, daß er in der Gestalt, in der er als Notorietät eines Delikts namentlich im Officialverfahren des kanonischen Rechts ein Fundament des Verfahrens war, den Beweis des Verbrechens, die Ladung des Beschuldigten, die Verteidigung erübrigte, überhaupt nicht mehr in Betracht kommt. Die sämtlichen Vorschriften der StPO über die Beweiserhebung in der Hauptverhandlung beruhen darauf, daß alles, was auf der Wahrnehmung beruht, durch die Aussage des Wahrnehmenden, und alles, was der Richter selbst gesehen hat, durch die richterliche Augenscheinsnahme in der gesetzlich vorgeschriebenen Form festgestellt wird. Daneben kennt das Gesetz keine Gerichtskundigkeit in bezug auf Tatsachen, die die Existenz des Ver-

<sup>1</sup> Das Gericht irrt sich hier, denn es handelt sich um einen Beschluß der Bundesregierung. — D. Verf.